

B2_160_DOK_Zertifizierungsordnung_Biomasse

DOK Zertifizierungsordnung Biomasse			Version: 2.0
	Freigegeben durch: P. Vaßen	Freigegeben am: 03.08.2022	Ausgabestand: 11.10.2022

Zweck	Regelungen zum Ablauf von Konformitätsbewertungen im Bereich nachhaltiger Biomasse
Geltungsbereich	greencert. Umweltgutachter GmbH (greencert.)
Begriffe/Abkürzungen	siehe MSH
Verantwortlichkeiten	Zertifizierungsstellenleitung
mit geltende Unterlagen	MSH

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsordnung regelt den Ablauf der Durchführung der Konformitätsbewertung für spezifische Produkte im DAU und BLE akkreditierten Bereich sowie deren Vorbereitung, Auswertung und Dokumentation durch die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der **greencert.**. Die Anwendung dieser Zertifizierungsordnung ist verbindlich für das interne und externe Personal der **greencert.** sowie für alle Kunden, die die Konformitätsbewertung für spezifische Produkte durch die **greencert.** zertifizieren lassen.

2. Datenschutz / Vertraulichkeit

Alle schützenswerten Informationen und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt. Des Weiteren verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle keine Informationen, ohne Zusage des Auftraggebers beziehungsweise ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, offen darzulegen oder an Dritte weiterzuleiten.

Jedoch wird die Zertifizierungsstelle auf Anfrage Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen, ebenso deren Gültigkeit und Status offenlegen. Eine Auskunft über entsprechende Verfahrensstände ist durch Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle möglich.

Im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle durch die Akkreditierungsstelle können Einsichtnahmen in die Zertifizierungsdokumente vorgenommen werden.

3. Allgemeine Anforderungen der Zertifizierungsstelle

Die **greencert.** als juristische Person sowie Teile dieser stellen weder Beratung bereit noch bieten

sie diese an. Des Weiteren wird die Konformitätsbewertung anderer Zertifizierungsstellen durch die **greencert.** ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Übernahme von Wettbewerbern auf Wunsch vom Kunden.

Die **greencert.** sowie Teile derselben juristischen Person schließt aus, dass sie interne Audits bei **greencert.** Zertifizierungskunden durchführt. Dies gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des internen Audits. Ebenso werden keine internen Audits bei bereits zertifizierten Kunden angeboten oder bereitgestellt.

Die **greencert.** gliedert keine Audits an Beraterorganisationen für Konformitätsbewertungen aus. Ausgeschlossen sind unter Vertrag stehende Auditoren, da diese keine Gefahr hinsichtlich der Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle darstellen.

Das interne und externe Zertifizierungspersonal einschließlich aller Ausschüsse, die Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben, handeln unparteilich, ohne kommerziellem, finanziellem oder sonstigem Druck.

Die Aufzeichnungen über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zertifizierung eines Kunden bleiben in den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der Zertifizierungsstelle. Das Eigentumsrecht der Auditberichte bleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf gemäß Kapitel 5 dieses Dokumentes verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle gegenüber dem Vertragspartner. Der in Vertrag stehende Kunde wird durch die Zertifizierungsstelle umgehend über Änderungen der Zertifizierungsanforderungen informiert.

4. Gültigkeit der Zertifikate

4.1 Geltungsbereich des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle bescheinigt dem Kunden mit der Ausstellung des Zertifikats die Übereinstimmung des begutachteten Systems mit dem im Vertrag festgelegten Geltungsbereich.

4.2 Nutzung des Zertifikates

4.2.1 Durch die Zertifizierungsstelle

Alle schützenswerten Informationen und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt. Des Weiteren verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle keine Informationen, ohne Zusage des Auftraggebers beziehungsweise ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, offen darzulegen oder an Dritte weiterzuleiten.

Jedoch wird die Zertifizierungsstelle auf Anfrage Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen, ebenso deren Gültigkeit und Status offenlegen. Eine Auskunft über entsprechende Verfahrensstände ist durch Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle möglich.

Die **greencert.** hält ein Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen aufrecht, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

4.2.2 Durch den Kunden

Durch die Erteilung des Zertifikates erhält der Kunde das Recht, dies für geschäftliche Zwecke (Angebotsstellung, Werbung) zu nutzen. Bei den Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Nutzung des Zertifikates. Die Verwendung des **greencert.**-Logos ist in der Zeichensatzung gemäß Kapitel 7 geregelt.

4.3 Ende der Gültigkeit des Zertifikates

Die Gültigkeit des Zertifikates kann durch folgende Punkte enden:

4.3.1 Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn die Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist.

4.3.2 Kündigung durch den Kunden oder Zertifizierungsstelle

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn die Kündigung des Kunden oder der Zertifizierungsstelle wirksam wird. Wenn auf Kundenwunsch die Zertifizierung beendet wird, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Prüfung und Änderung

- der Zertifizierungsdokumentation,
- von öffentlichen Informationen
- der Genehmigung zur Nutzung von Zeichen

Ziel ist, dass keine Hinweise zur Zertifizierung des Produktes mehr vorhanden sind.

4.3.3 Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle

Eine Zurückziehung des Zertifikates wird vorgenommen, wenn die Probleme, die zur Aussetzung der Zertifizierung geführt haben, in einer vorgegebenen Frist nicht gelöst worden sind.

4.3.4 Aussetzung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle setzt die Zertifizierung beim Kunden aus, wenn

- eine Konformitätsbewertung eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Anforderung an die Wirksamkeit des Systems, dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet, oder
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat

Im Falle der Feststellung schwerwiegender Abweichungen von den Zertifizierungsanforderungen werden folgende Maßnahmen unverzüglich eingeleitet:

- Information an den Systemgeber sowie der Zulassungsstelle (Bundesanstalt für

Landwirtschaft und Ernährung) innerhalb von 24 Stunden, in Form der elektronischen Zustellung des Auditberichts

- Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kunden
- Festsetzung einer angemessenen Frist bis zu der der Kunde die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – in der Regel durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachaudit innerhalb von drei Monaten nach dem vorigen) – nachweisen muss

4.3.5 Verbot über Nutzung und Verwendung des Zertifikates

Dem Kunden wird es nach Zurückziehung oder Aussetzung des Zertifikates untersagt jede weitere Verwendung der Werbematerialien zu benutzen, die einen Verweis auf den zertifizierten Status enthalten

4.3.6 Wiederinkraftsetzen von Zertifikaten

Vor einer Re-Zertifizierung eines Kunden, dem zuvor ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderungen einer Nachhaltigkeitszertifizierung nachgewiesen wurde, muss der Systemgeber informiert werden.

Wenn nach der Aussetzung die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt wird, legt die befugte Person für die Zertifizierungsentscheidung das Vorgehen fest. Dabei werden folgende Maßnahmen von der Zertifizierungsstelle durchgeführt:

Prüfung und Änderung

- der Zertifizierungsdokumentation,
- von öffentlichen Informationen
- der Genehmigung zur Nutzung von Zeichen

Ziel ist, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind.

Die oben beschriebene Vorgehensweise wird entsprechend angepasst, wenn zur Wiederherstellung der Zertifizierung entschieden wird, dass der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wird.

4.4 Einschränkung des Geltungsbereichs

Versäumt der zertifizierte Kunde es dauerhaft den Zertifizierungsanforderungen für den im Werkvertrag festgelegten Geltungsbereich zu erfüllen, so werden diejenigen Teile ausgeschlossen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

5. Durchführung des Zertifizierungsverfahrens / Auditprozess / Systemkontrolle

Systemkontrollen sind gemäß den Systemgrundsätzen neutrale Kontrolle der REDcert oder von SURE in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

5.1 Anfrage auf Zertifizierung

Die **greencert.** bietet jeder Organisation die Möglichkeit ihr Produkt durch die Zertifizierungsstelle

zertifizieren zu lassen, sofern der Geltungsbereich der Organisation sich in Übereinstimmung mit den Kompetenzanforderungen der Zertifizierungsstelle befindet. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich den durch die Zertifizierungsstelle festgelegten Prozess zum wirksamen auditieren zu erfüllen. Auf Anfrage werden dem Kunden zusätzliche Informationen über den Antrag zur Verfügung gestellt.

5.2 Angebotserstellung in Verbindung mit der Ermittlung der Auditdauer

Zur Abschätzung des Aufwandes für die Kontrollen im Unternehmen sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Produkte und Leistungen des Auftraggebers für seine Kunden (Komplexität, Risikogehalt, Kundenerwartungen)
- Betriebsart und Verfahrensabläufe
- Anzahl und Komplexität der Standort, Lager, Warenhäuser, Lieferanten, etc.
- Anzahl der Beschäftigten

Die dazu notwendigen Informationen werden beispielsweise aus

- dem Erfassungsbogen
- ggf. beigefügten Firmenschriften/Informationsmaterial

beschafft.

Die Angebotsabgabe erfolgt immer in schriftlicher Form (postalisch oder per E-Mail) mit Beifügung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der **greencert..**

Die Auftragserteilung zur Begutachtung erfolgt mit einer vom Auftraggeber unterschriebenen Abrechnungsvereinbarung.

Die Zertifizierungsstelle analysiert alle vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen über den Auftraggeber und vergibt eine Projektnummer zur weiteren Bearbeitung. In der Auftragsakte werden alle bisherigen vorliegenden schriftlichen Informationen über den betreffenden Auftraggeber abgelegt. Basis der Preisfestlegung für das Angebot sind die festgelegten Stundensätze.

5.3 Geltungsbereich des Kunden

Es muss eine klare Definition des Geltungsbereichs des Kunden vorliegen. Der Geltungsbereich kann auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Standorte innerhalb der Organisationsstruktur des Kunden beschränkt sein.

5.4 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung zur Zertifizierung erfolgt in der Regel durch den Kunden schriftlich.

5.5 Auditprogramm / Systemkontrolle

Systemkontrollen sind gemäß den Systemgrundsätzen neutrale Kontrolle der REDcert oder von SURE in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Bei den neutralen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen System- und Sonderkontrollen. Bei einer Systemkontrolle wird die Einhaltung der Systemvorgaben gemäß den stufenspezifischen REDcert- oder SURE-Checklisten geprüft. Die Systemkontrollen umfassen nach der durchgeführten Risikoanalyse die regulären Kontrollen bei den Unternehmen, die am REDcert- oder SURE-Zertifizierungssystem teilnehmen sowie die Stichprobenkontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben beziehungsweise Entstehungsbetrieben, die aufgrund der Lieferbeziehungen zu einem REDcert- oder SURE-Systemteilnehmer kontrolliert werden. Die Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe beziehungsweise Entstehungsbetrieben erfolgen ebenfalls nach den jeweiligen Systemgrundsätzen von REDcert oder SURE in der jeweils gültigen Fassung. Systemkontrollen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung und beinhalten eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Datenerfassung und der Abläufe vor Ort. Bei der Evaluierung werden unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

Das Kontrollverfahren der Neutralen Kontrolle wird unter Verantwortung des leitenden Auditors/Kontrolleurs am Standort des Auftraggebers und, im Falle von Stichprobenkontrollen von Anbau- beziehungsweise Entstehungsbetrieben bei Zertifizierungen von Ersterfassern im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen, am Ort der Anbau- beziehungsweise Entstehungsbetriebe durchgeführt.

Die Systemkontrollen sind jeweils gemäß den geltenden Systemgrundsätzen von REDcert oder SURE vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere in folgenden Punkten:

- Kontrollablauf
- Kontrolldauer
- Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen (Die Zertifizierungsstelle muss einmal pro Jahr eine vollständige Kontrolle durchführen, um zu überprüfen, ob der Betrieb noch die Vorgaben der Zertifizierung einhält)
- Prüfintervalle und Umfang der Stichprobenkontrollen
- Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen von Klein- und Kleinstbetrieben
- Bewertung der Kontrollergebnisse
- Gruppensertifizierung
- Risikomanagement

Die Festlegung von Auditprogrammen/Systemkontrollen sowie nachfolgende Anpassungen müssen die Größe der Organisation des Kunden, den Geltungsbereich, die Komplexität des Managementsystems, der Produkte und Prozesse sowie das dargelegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen.

Der Kunde muss alle Anforderungen erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.

5.6 Berufung des Zertifizierungsausschuss

Der Zertifizierungsausschuss wird gemäß der notwendigen Branchenkompetenz von dem Zertifizierungsstellenleiter berufen. Er setzt sich aus mindestens zwei kompetenten Personen zusammen. Seine Aufgaben und Tätigkeiten basieren auf den Auditaufzeichnungen des Auditteams/des Auditors.

5.7 Leitender Auditor / Auditteam

Der Zertifizierungsstellenleiter legt fest, welches Kontrollpersonal eingesetzt wird. Die Grundlage für die Auswahl der Auditoren/Kontrolleure ist die jeweilige Auditorenmappe. Die **greencert.** muss sicherstellen, dass nur vom Zertifizierungssystem registrierte, fachlich kompetente und geeignete (Neutralität und Unabhängigkeit) Auditoren/Kontrolleure ausgewählt werden (Kompetenzanalyse). Die eingesetzten Kontrolleure sind gegenüber dem Zertifizierungssystem namentlich benannt und erfüllen die Anforderungen nachweislich.

Nach Abschluss des Verfahrens der Auftragserteilung wird dem Kunden frühzeitig vor Auditdurchführung der leitende Auditor, gegebenenfalls das Auditteam, auf Wunsch auch Hintergrundinformationen, bekannt gegeben. Der Kunde erhält das Recht, sieben Tage nach Bekanntgabe des Auditpersonals Einwände gegen die Benennung einzulegen, sofern berechtigte Gründe vorliegen.

Sollte auf beiden Seiten der Vertragspartner keine Einigung zu erzielen sein, so behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, den bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

Das Auditteam beziehungsweise der leitende Auditor muss die Struktur, grundsätzliche Regelungen, Prozesse, Verfahren, Aufzeichnungen und zugehörige Dokumente der Organisation des Kunden bezüglich des Produktes prüfen und verifizieren. Des Weiteren gilt festzustellen, dass diese alle relevanten Anforderungen bezüglich des beabsichtigten Geltungsbereichs der Zertifizierung erfüllen. Darüber hinaus muss das Auditteam beziehungsweise der leitende Auditor feststellen, dass die Prozesse und Verfahren wirksam eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten werden, um Grundlage für das Vertrauen in das Produkt des Kunden zu schaffen, und dem Kunden für seine eigenen Maßnahmen jeglichen Widerspruch zwischen den grundsätzlichen Regelungen des Kunden, seiner Ziele und Vorgaben und den Ergebnissen zu vermitteln. Dem Auditteam beziehungsweise leitenden Auditor und Kunden werden die notwendigen Dokumente und Aufzeichnungen durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Das Auditteam beziehungsweise der leitende Auditor verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle folgende Dokumente, die zur Zertifizierungsentscheidung notwendig sind, zu überreichen:

- die fertig gestellten Auditberichte
- Dokumentenprüfungsdokumentation

- Anmerkungen zu Nichtkonformitäten und, wo zutreffend, zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die vom Kunden ergriffen wurden, und
- eine Empfehlung, ob die Zertifizierung gewährt werden soll oder nicht, zusammen mit den Bedingungen beziehungsweise Beobachtungen

Die Zertifizierungsstelle trifft die Entscheidung über die Zertifizierung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen.

5.8 Auditplanung

Durch die Zertifizierungsstelle wird sichergestellt, dass für jedes Vor-Ort-Audit ein Auditplan vom leitenden Auditor erstellt wird, der die Grundlage für die Feststellung hinsichtlich der Durchführung und zeitlicher Planung der Auditstätigkeit schafft. Der Auditplan basiert auf dokumentierten Anforderungen der Zertifizierungsstelle, die in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen aus den REDcert- beziehungsweise SURE-Systemvorgaben aufgestellt sind.

Der Auditplan wird dem Kunden fristgerecht, d.h. bis sieben Tage vor Auditdurchführung, zur Abstimmung übermittelt und gegebenenfalls entsprechend den Wünschen des Kunden angepasst. Die Abstimmung der Auditplanung ist durch das Unternehmen zu bestätigen. Des Weiteren werden dem Kunden die normativen Anforderungen in Form einer Checkliste übersendet.

5.9 Auditdurchführung / Systemkontrolle

Bei Audits gemäß BioSt-NachV oder Biokraft-NachV umfassen die Systemkontrollen nach der durchgeführten Risikoanalyse die regulären Kontrollen bei den Unternehmen, die am REDcert- oder SURE-Zertifizierungssystem teilnehmen sowie die Stichprobenkontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die aufgrund der Lieferbeziehungen zu einem REDcert- oder SURE-Systemteilnehmer kontrolliert werden. Systemkontrollen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung und beinhalten eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Datenerfassung und der Abläufe vor Ort. Bei der Kontrolle werden unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

Der Kunde muss alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung, der Überwachung (falls erforderlich), der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, den Zugang zu Ausstattungen, Standort(en), Bereichen und dem Personal und den Unterauftraggebern des Kunden treffen.

5.10 Zertifikatserteilung

Das Zertifikat wird dem Kunden nach positivem Beschluss der Zertifizierungsstelle erteilt. Es enthält die von REDcert beziehungsweise SURE vorgegebenen Inhalte und wird anhand des von REDcert beziehungsweise SURE vorgegebenen Musters erstellt. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt in der Regel 12 Monate ab Datum der Ausstellung. Zwischen dem Tag der Evaluierung und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 6 Wochen (EU-System) liegen. Bei Erstzertifizierungen darf die Zertifikatsausstellung erst nach der Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen REDcert beziehungsweise SURE und dem Systempartner erfolgen.

Die Gültigkeit des Zertifikates kann durch folgende Punkte enden und gegebenenfalls durch die **greencert.** entzogen werden:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates
- Kündigung durch den Kunden oder Zertifizierungsstelle
- Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle, wenn Probleme, die zur Aussetzung der Zertifizierung geführt haben, in einer vorgegebenen Frist nicht gelöst worden sind
- Aussetzung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle, wenn das zertifizierte Unternehmen die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungskontrollen, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet oder der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat. Der Kunde wird über die erforderlichen Maßnahmen zur Aussetzung und des Beendigung oder Wiederherstellung in Kenntnis gesetzt.

Dem Kunden wird es nach Zurückziehung beziehungsweise Aussetzung des Zertifikates untersagt, jede weitere Verwendung von Werbematerialien zu benutzen, die einen Verweis auf den zertifizierten Status enthalten.

Die Personen, die Zertifizierungsentscheidungen treffen, müssen bei der **greencert.** beschäftigt sein oder über einen Fallkooperationsvertrag mit der Zertifizierungsstelle verfügen.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung unter Nennung der Gründe.

Das Zertifikat wird dem Kunden nach positiven Beschluss des Zertifizierungsausschusses erteilt. Das Datum, das auf dem Zertifikat angegeben ist, darf nicht vor dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

5.11 Kontrolle der Schnittstelle und der Lieferanten (Überwachungsaudit)

Gemäß § 34 BioSt-NachV beziehungsweise § 32 Biokraft-NachV kontrolliert die Zertifizierungsstelle spätestens nach sechs Monaten nach Ausstellung des ersten Zertifikates, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen. Sofern das Zertifizierungssystem (REDcert/SURE) einen früheren Kontrollzeitpunkt nach der Erstzertifizierung vorgibt, wird dies entsprechend von der Zertifizierungsstelle umgesetzt.

5.12 Audits aus besonderem Anlass

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches, auf Kundenwunsch oder auf Antrag, werden erforderliche Audittätigkeiten geplant, ausgeführt und ausgewertet.

Ein kurzfristig angekündigtes Audit kann durchgeführt werden, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifikate. Die Zertifizierungsstelle wird in einem solchen Fall die Bedingungen, in denen diese kurzfristigen Audits durchgeführt werden, beschreiben und dem Kunden mitteilen. Da dem Kunden die Möglichkeit zum Einwand gegen die Mitglieder des Auditteams fehlt, wird die Zertifizierungsstelle bei der Auswahl des Auditteams besondere Sorgfalt walten lassen.

Sonderkontrollen können durch REDcert oder SURE in Ausnahmefällen, insbesondere auf Grund der übermittelten Berichte über negative Kontrollergebnisse, angeordnet werden und entsprechen inhaltlich den Systemkontrollen.

Darüber hinaus ist die BLE insbesondere in Verdachtsfällen berechtigt, Vor-Ort-Sonderkontrollen anzuordnen und/oder durchzuführen.

Sonderkontrollen sind auch dann möglich, wenn nach unterschiedlichen Darlegungsmodellen auditiert wird.

Werden neue oder überarbeitete Anforderungen durch das Zertifizierungsprogramm eingeführt, überprüft die **greencert.** in der genannten Frist die Umsetzung der Änderungen. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Änderung, die sich auf die Zertifizierung auswirken, umfassen (sofern erforderlich) den gesamten Prozess der Systemkontrolle.

6. Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden können zu jeder Zeit des Auditverfahrens bei der Zertifizierungsstelle schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden verantwortlich zu sein, es entsteht kein Nachteil für den Einspruchs- oder Beschwerdeführer. Alle eingereichten Einsprüche und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, dass die Personen, die in dem Prozess zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden einbezogen sind, andere sind als die, die die Audits durchgeführt und die Zertifizierungsentscheidung getroffen haben. Der Prozess ist in der Verfahrensanweisung [C2_160_SOP_Einspruch_und_Beschwerdemanagement](#) geregelt. Auf Anfrage kann das Dokument eingesehen werden.

Der Kunde muss alle Aufzeichnungen über Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen. Ebenso muss er geeignete Maßnahmen ergreifen und dokumentieren (in Bezug auf Beschwerden und jegliche Mängel, die am Produkt entdeckt wurden).

7. Zeichensatzung

Jeder zertifizierte Kunde der **greencert.** darf das bereitgestellt Zeichen/Logo der Zertifizierungsstelle gemäß den nachfolgenden Regeln nutzen.

Die Nutzung des Zeichens wird nach Ablauf der Zertifizierung ungültig.

Der Kunde muss das Zeichen/Logo so verwenden, dass keine Mehrdeutigkeit entsteht. Das Zeichen darf sich nur auf den zertifizierten Geltungsbereich beziehen. Es ist dem Kunden untersagt, das Zeichen auf Produkten oder Produktverpackungen anzubringen. Eine Übertragung des Zeichens/Logos der **greencert.** an Dritte ist nicht gestattet.



Das Zeichen darf nicht auf einem Laborprüfbericht, Kalibrierschein oder auf Inspektionsberichten verwendet werden.

Die Zertifizierungsstelle fordert, dass der Kunde die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei der Verwendung des Zertifizierungsstatus in den Kommunikationsmedien einhält.

Dem Kunden wird es untersagt, irreführende Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen, ebenso Zertifizierungsdokumente sowie Teile davon irreführend zu verwenden. Werden Dritten Zertifizierungsdokumente zur Verfügung gestellt, dürfen die Dokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden, jedoch ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Sollte es zum Aussetzen oder Zurückziehen der Zertifizierung kommen, muss die Verwendung aller Werbematerialien beendet werden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten. Bei einer Reduzierung des Geltungsbereiches der Zertifizierung müssen alle Werbematerialien entsprechend geändert werden.

Die Zertifizierung darf vom Kunden nicht so verwendet werden, dass die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht wird und dadurch das öffentliche Vertrauen verloren geht.

8. Sonstiges

Durch die Zertifizierungsstelle werden Eigentümerschaften in Audits über Gesellschafterverträge zweifelsfrei rückverfolgt. Zudem besteht eine Anzeigepflicht, der die Kunden nachkommen müssen.

Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Gilt die Zertifizierung für eine laufende Produktion, muss das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllen.

Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung können nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erhoben werden.

Version #12

Erstellt: 8 Juli 2022 07:29:14 von Hofmann, Stefanie

Zuletzt aktualisiert: 13 Oktober 2022 15:38:42 von Hofmann, Stefanie